

Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

Martin Deeg

Maieraldstraße 11, 70499 Stuttgart

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

gegen

Freistaat Bayern

Weißenburgstraße 8, 97082 Würzburg
(14771/13-1js-6F11)

- Antragsgegner / Beschwerdegegner -

wegen Schadensersatz (Amtshaftung)

hier: Zurückweisung der sofortigen Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Haag

Richter am Landgericht Dr. Schmid

Richter am Oberlandesgericht Klier

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der 15. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 23. Januar 2014 (Az.: 15 O 383/13) wird **zurückgewiesen**.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Prozesskostenhilfe für eine Schadensersatzklage gegen den Antragsgegner, den Freistaat Bayern, aus Amtshaftung wegen von ihm behaupteter Untätigkeit der zuständigen Richterin beim Amtsgericht - Familiengericht - Würzburg bei der Durchsetzung einer Umgangsregelung.

Der Antragsteller hat seinen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine auf Zahlung von 1 Mio. € zielende Amtshaftungsklage gerichteten Antrag beim Landgericht München I eingereicht (Schreiben vom 29.06.2013, Bl. 1 ff., und vom 06.08.2013, Bl. 13 ff.), welches das Verfahren wegen örtlicher Unzuständigkeit mit Beschluss vom 17.09.2013 an das Landgericht Stuttgart verwiesen hat (Bl. 23 ff.).

Während das Landgericht Stuttgart hinsichtlich der beantragten Prozesskostenhilfe für weitere nachgeschobene, vom Antragsteller den Gerichten und Behörden des Antragsgegners vorgeworfene Amtspflichtverletzungen (betreffend „Gewaltschutzverfügungen des AG Würzburg“, „Unterbringung aufgrund Zwangseinweisung durch die StA Würzburg“ und „Untersuchungshaft auf Antrag der StA Würzburg“) mit Beschluss vom 20.01.2014 wegen örtlicher Unzuständigkeit an das Landgericht Würzburg verwiesen hat (Bl. 79 ff.), hat es den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wegen der vom Antragsteller behaupteten Untätigkeit der Familienrichterin beim AG Würzburg, welchem der Antragsgegner mit Schriftsätzen vom 05.09.2013 (Bl. 21 f.) und vom 13.11.2013 (Bl. 60 ff.) entgegengetreten war, mit Beschluss vom 23.01.2014 zurückgewiesen (Bl. 82 ff.), weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Antragstellers keine hinreichenden Erfolgsaussichten habe (im Einzelnen S. 2 f. des Beschlusses unter a) der Gründe).

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 30.01.2014 beim Landgericht eingegangenen sofortigen Beschwerde (Bl. 86 ff.), welcher das Landgericht mit Beschluss vom 31.01.2014 nicht abgeholfen hat (Bl. 89).

Hinsichtlich der Einzelheiten der Beschwerdebegründung wird auf das Schreiben des Antragstellers vom 31.01.2014 (Bl.86 ff.) verwiesen.

II.

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht angenommen, das Begehren des Antragstellers habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. v. § 114 Satz 1 ZPO. Das Beschwerdevorbringen vermag hieran nichts zu ändern.

1.

Wie die Ausführungen auf S. 2 letzter und vorletzter Absatz des angefochtenen Beschlusses zeigen, ist das Landgericht bei der Prüfung der Frage, ob eine amtspflichtwidrige Untätigkeit der zuständigen Richterin schlüssig vorgetragen ist, von zutreffenden, der höchst- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgenden Grundsätzen ausgegangen.

Danach fällt zwar eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des richterlichen Amtes nicht unter das Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB, wie Satz 2 dieser Vorschrift zeigt, doch ist auch, soweit das Spruchrichterprivileg nicht greift, bei der Beurteilung der Frage, ob eine haftungsbegründende Verzögerung vorliegt, der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu berücksichtigen (BGH NJW 2011, 1072 Tz. 12, 14). Zutreffend sind auch die weiteren Ausführungen des Landgerichts, wonach die zügige Erledigung des Verfahrens kein Selbstzweck ist, vielmehr gerade das Rechtsstaatsprinzip die grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstands durch das angefochtene Gericht verlangt und insoweit die sachgerechte Führung des Verfahrens - abgesehen von zwingenden gesetzlichen Vorgaben - in das Ermessen des verantwortlichen Richters gestellt ist (BGH, a.a.O., Tz. 14 m.w.N.). Hierbei kann die Verfahrensführung im Amts-

haftungsprozess nicht auf ihre Richtigkeit, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit überprüft werden und darf letztere nur verneint werden, wenn bei voller Würdigung der Belange auch der Zivilrechtspflege das richterliche Verhalten nicht mehr verständlich wäre (BGH, ebenda). Bei der insoweit anzustellenden Bewertung darf der Zeitfaktor nicht ausgeblendet werden, zumal sich bei zunehmender Verfahrensdauer die Pflicht des Gerichts, sich nachhaltig um die Förderung und Beendigung des Verfahrens zu bemühen, verdichtet, was aber nicht der allein entscheidende Maßstab (BGH, ebenda) ist.

Diese Maßstäbe, anhand derer der Bundesgerichtshof eine Amtspflichtverletzung durch Verweigerung oder Verzögerung der Amtshandlung im richterlichen Bereich prüft, werden auch der verfassungsrechtlich (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) verbürgten Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gerecht (BVerfG NJW 2013, 3630 Tz. 33 und 37).

Die Darlegungs- und Beweislast für die Amtspflichtverletzung liegt dabei wie auch sonst beim Kläger bzw. Antragsteller, mithin auch dafür, dass das richterliche Verhalten unvertretbar war (BGH, a.a.O., Tz. 15). Der pauschale Hinweis auf die Dauer eines Verfahrens als solcher genügt dieser Darlegungslast nicht (BGH, a.a.O., Tz. 16 f.); die Verfahrensdauer als solche löst auch keine - grundsätzlich denkbare (vgl. BVerfG, a.a.O., Tz. 39 f.) - sekundäre Darlegungslast des Beklagten (Antragsgegners) aus, denn der Kläger (Antragsteller) kann anhand des ihm ja bekannten Verlaufs des eigenen Verfahrens insbesondere zu als pflichtwidrig angesehenen konkreten Verhaltensweisen der im Verfahren tätigen Richter konkret vortragen (BGH, a.a.O., Tz. 17; BVerfG, a.a.O., Tz. 40).

2.

Nach diesen Maßstäben hat das Landgericht zu Recht angenommen, dass eine Unvertretbarkeit des Verhaltens der zuständigen Familienrichterin am AG Würzburg nicht dargetan ist, vielmehr der Vortrag des Antragstellers keinen Schluss auf eine pflichtwidrige Verfahrensverzögerung rechtfertigt.

a)

Aus dem eigenen Vorbringen des Antragstellers ergibt sich, dass das Familiengericht nach der vom Antragsteller vorgetragene Vereitelung des in der vollstreckbaren Vereinbarung vom 09.04.2010 (Bl. 42 ff.) geregelten Umgangs durch die Kindsmutter ab Juni 2012 im November 2012 eine Umgangspflegerin eingesetzt und im Dezember 2012

ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben hat (S 1 f. seines Schreibens vom 29.06.2013). Ferner ergibt sich aus seinem Vortrag, dass am 20.12.2012 eine Verhandlung stattgefunden hat, bei welcher die Kindsmutter zugesichert habe, den Umgang durchzuführen (S. 1 des Schreibens vom 29.06.2013). In Bezug auf die Verhängung eines Ordnungsgeldes trägt er einen von ihm diesbezüglich gestellten Antrag konkret (erst) für den 16.07.2013 vor (S. 1 des Schreibens vom 06.08.2013). Am 17.09.2013 habe eine weitere Verhandlung vor dem Familiengericht stattgefunden (S 2 des Schreibens vom 25.10.2013, Bl. 43).

b)

Weiter hat der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 13.11.2013 (Bl. 60 f.) Gründe dargelegt, welche einer Entscheidung des Familiengerichts entgegenstanden. Mit diesen hat sich der Antragsteller inhaltlich nicht konkret auseinandergesetzt, auch nicht in der Beschwerdebegründung, obwohl er hierauf durch die Ausführungen auf S. 3 erster Absatz des angefochtenen Beschlusses hingewiesen wurde. Danach ist insbesondere als unbestrittenes Vorbringen zugrunde zu legen, dass das Familiengericht umgehend nach Verweigerung des Umgangs ein Hauptsacheverfahren „Umgangsrecht“ und ein Eilverfahren „Einstweilige Anordnung Umgangsrecht“ eingeleitet hat und die erkennende Richterin infolge eines Befangenheitsantrags der Kindsmutter vom 08.01.2013 bis zum 22.05.2013 daran gehindert war, das/die Verfahren weiter zu fördern. Auch vor diesem Hintergrund bleibt das ohnehin zu unspezifische Vorbringen des Antragstellers, seit Dezember 2012 / Januar 2013 würden seine Anträge (welche?) ignoriert (S. 1 des Schreibens vom 29.06.2013 und S. 2 des Schreibens vom 06.09.2013), ohne Relevanz.

c)

Vielmehr ist nach alledem eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens durch pflichtwidrige, unvertretbare Verhaltensweisen der zuständigen Richterin auch nicht ansatzweise schlüssig dargetan.

3.

Schließlich fehlt es - worauf abgesehen von den Ausführungen auf S. 3 oben des angefochtenen Beschlusses bereits in der Verfügung der Berichterstatterin vom 30.09.2013 (Bl. 26) hingewiesen wurde - an der Darlegung eines durch die behauptete Verzögerung adäquat kausal verursachten Schadens. Eine solche enthält auch die Beschwerdebe-


gründung nicht, insbesondere genügt der Satz auf S. 2 (Bl. 88) „Die Höhe des Sachschadens hier ist einer Generalprävention und dem Ausmaß der in der deutschen Justiz normalisierten Rechtsverweigerungen, Lebenszerstörungen und Diskriminierungen geschuldet“ weder für die Darlegung eines Vermögensschadens noch für die Darlegung der Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise eine Entschädigung in Geld für einen immateriellen/ideellen Schaden gerechtfertigt ist, was aber erforderlich wäre, da sich der Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB i. V. m. Art 34 GG grundsätzlich nur auf Ersatz in Geld richtet (Palandt-Sprau, BGB, 73. Aufl., § 839 Rn. 78 m.w.N.).

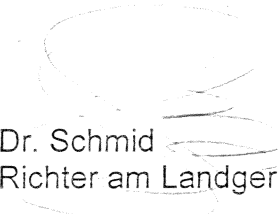
III.

Aufgrund der Zurückweisung seiner sofortigen Beschwerde hat der Antragsteller die Unterliegensgebühr nach Nr. 1812 des Kostenverzeichnisses zum GKG zu tragen.

IV.

Anlass für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO) besteht nicht.


Haag
Vors. Richter am
Oberlandesgericht


Dr. Schmid
Richter am Landgericht


Klier
Richter am
Oberlandesgericht



Ausgefertigt – Beqlaubt
Stuttgart, den 05. Feb. 2014
Justizbeamter
des Oberlandesgerichts


Scheffler
Justizangestellte